

| Beschlussvorlage | | |
|--------------------|-------------------|--|
| - öffentlich - | | |
| VL-23/2015 | | |
| Fachbereich | Fachbereich II | |
| Federführendes Amt | Bauverwaltungsamt | |
| Datum | 16.03.2015 | |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|----------------|------------|-----------------|
| Bauausschuss | 25.03.2015 | beschließend |

Betreff:

Widmung von Straßen gemäß § 6 des Deutschen Straßengesetzes

Beschlussvorschlag:

"Nachstehende Straßen und Wege im Bereich der Baugebiete "Kleiner Hügel", "Oben Süd" und "An der Schmalen Brücke" (Bebauungsplan Nr. 250 "Wittenberger Weg/Hansastraße") werden gemäß § 6 Deutschen Straßengesetz (NStrG) als Gemeindestraßen -s. § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrGdem öffentlichen Verkehr gewidmet:

- Nikolaus-Straße, Gemarkung Domage, Flur 14, Teilfläche des Flurstücks 38/64, Länge 256 m
- Georg-Müller-Straße, Gemarkung Domage, Flur 14, Teilfläche des Flurstücks 38/64, Länge 134 m
- Marcel-Polo-Straße, Gemarkung Domage, Flur 14, Teilfläche des Flurstücks 38/64, Länge 107 m
- Johannes-Gutenberg-Straße, Gemarkung Domage, Flur 14, Teilfläche des Flurstücks 38/64 und Flurstück 38/63, Länge 134 m
- Am Kideon Bach, Gemarkung Domage, Flur 8, Flurstück 350 und 47/28, Länge 231 m
- Zu den Marschwiesen, Gemarkung Domage, Flur 8, Teilfläche des Flurstücks 52/36, Länge 150 m
- In der Haupt, Gemarkung Domage, Flur 8, Teilfläche des Flurstücks 52/36, Länge 155 m
- Vorn Hügel, Gemarkung Domage, Flur 8, Teilfläche des Flurstücks 52/36, Länge 79 m
- Pastor-Busch-Straße, Gemarkung Domage, Flur 7, Flurstück 87/65, Länge 420 m
- Fußweg 'Nikolaus-Straße', Gemarkung Domage, Flur 14, Teilfläche Flurstück 38/64 und 113/2, Nutzungsbeschränkung auf "Fußweg", Länge 21 m
- Fuß- und Radweg vom 'Am Fiesteler Bach' bis zum 'Dörnter Weg', Gemarkung Domage, Flur 8, Flurstück 47/28, Nutzungsbeschränkung auf "Fuß- und Radweg", Länge 28 m
- Fuß- und Radweg 'Zu den Marschwiesen' bis 'Marschweg', Gemarkung Domage, Flur 7, Teilfläche des Flurstücks 52/36, Nutzungsbeschränkung auf "Fuß- und Radweg, Anliegerverkehr zulässig", Länge 26 m
- Fuß- und Radweg 'Zu den Marschwiesen' bis Regenrückhaltebecken, Gemarkung Domage, Flur 7, Teilfläche Flurstück 52/36, Nutzungsbeschränkung auf "Fuß- und Radweg, Anliegerverkehr zulässig", Länge 22 m
- Fuß- und Radweg 'Wittenberger Weg/Hansastraße', Gemarkung Domage, Flur 8, Teilfläche Flurstück 87/65 und Teilfläche Flurstück 87/64, Nutzungsbeschränkung auf "Fußund Radweg", Länge 307 m."

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Für die drei derzeit realisierten Baugebiete im Ortsteil Domage ist die formale Widmung der Straßen nach den Vorschriften des Deutschen Straßengesetzes noch notwendig. Soweit andere Grundstücke in den Baugebieten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, geschieht dies in der Praxis durch tatsächliche Inbetriebnahme. Dies gilt für die Spielplätze. Eigenständige 'öffentliche Grünanlagen' sind in den Gebieten nicht vorgesehen. Die verschiedenen Grünstreifen in den Gebieten, die die Baugebiete von der freien Landschaft abgrenzen bzw. die einen Ausgleich für den Eingriff in Landschaft und Natur bewirken sollen, befinden sich in Privatbesitz. Vertraglich ist die Erhaltung der Bepflanzung gesichert, und zwar auch durch Eintragung im Grundbuch zugunsten der Musterstadt. Eine "Widmung" für eine öffentliche Nutzung entfällt in solchen Fällen, da es sich nicht um Grünflächen handelt, die von der Allgemeinheit wie beim Spielplatz zur Nutzung in Anspruch genommen werden können.

Die Widmung ist der formale Akt, mit dem Festsetzungen des Bebauungsplanes vollzogen werden.

Auf zwei Besonderheiten wird aufmerksam gemacht:

1. Baugebiet "Kleiner Hügel"

Der von der Johann-Bach-Straße nach Norden abzweigende Straßenstich zur Erschließung von zwei Grundstücken ist im Bebauungsplan als mit "Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche" dargestellt. Abweichend von dieser Bebauungsplan-Festsetzung ist jedoch in den Ratsentscheidungen zum Erwerb der Grundstücksflächen und zur Erschließung vereinbart worden, dass diese 4,50 m breite Parzelle auch in das Gemeindeeigentum übergeht und die Erschließung vom Erschließungsträger wahrgenommen wird. Damit ist eine einheitliche Behandlung aller Grundstückserwerber im Baugebiet geregelt worden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch diese Fläche wie alle anderen Straßenflächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

2. Baugebiet "Oben Süd"

Am Kopfende der Straße ´Zu den Marschwiesen´ befinden sich zwei Fuß - und Radwege, und zwar einmal ein Fuß- und Radweg zum ´Maschweg´ und ein Weg bis zum Rückhaltebecken. In beiden Fällen ist es die Folge des Bebauungsplankonzeptes, dass die Anlieger zur Erreichung ihrer Grundstücke den Fuß- und Radweg auch mit Fahrzeugen befahren müssen. Die Gemeinde hat bei Veräußerung des Grundstückes die Befahrbarkeit des Fußweges ausschließlich für die Eigentümer dieses Grundstückes vereinbart. Diese privatrechtliche Regelung zugunsten der Eigentümer ist im Widmungsbeschluss ebenfalls zu berücksichtigen. In vergleichbaren Fällen in anderen Baugebieten ist ebenfalls so verfahren worden.

Die zu widmenden Straßen und Wege sind in 3 Anlagen dargestellt.

Anlage(n):

- 1. Widmung von Straßen
- 2. Widmung von Straßen 2
- 3. Widmung von Straßen 3

Der Bürgermeister